Beitragsordnung des FSV Zwickau e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung hat auf der Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung des FSV Zwickau e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Beiträge

Folgende Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten:

Aktiv:

Jugendmitglied aktiv (aktive Spieler bis 18 Jahre):

bis 13 Jahre 10,00 EUR / Monat
14 bis 16 Jahre 15,00 EUR / Monat
17 bis 18 Jahre 20,00 EUR / Monat

Aktives Mitglied (aktive Spieler ab 18 Jahre): 20,00 EUR / Monat

Passiv:

Passives Mitglied (bis 18 Jahre): 6,00 EUR / Monat Passives Mitglied (ab 18 Jahre): 8,00 EUR / Monat

Ermäßigter Beitrag (ab 65 Jahre, Fanprojektmitglied ab 18, Schiedsrichter ab 18:): 7,00 EUR /

Monat

Förderndes Mitglied: 16,00 EUR / Monat (Mindestbeitrag)

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise zum 01.01, 01.04., 01.07 und 01.10. zu entrichten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum Fälligkeitstermin grundsätzlich durch Lastschrifteinzug auf das Konto des FSV Zwickau e.V.
- (2) Im Ausland lebende Mitglieder entrichten ihren Beitrag zum Fälligkeitstermin mittels Überweisung auf das Konto des FSV Zwickau e.V. Die dafür erforderlichen Daten werden dem Mitglied im Zuge der Aufnahme mitgeteilt.
- (3) In Ausnahmefällen können Barzahlungen von Mitgliedsbeiträgen <u>nur</u> in der Geschäftsstelle des FSV Zwickau e.V. erfolgen. Hierbei entsteht eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 4,00 EUR.
- (4) Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Der Austritt ist laut Satzung § 14 Absatz 2 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind dem betroffenen Mitglied in der Kündigungsbestätigung mitzuteilen.

Eine Rückzahlung bereits bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 5 Beitragsrückstand

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages durch Retourbuchung des Lastschrifteinzuges oder durch nicht fristgerechte Überweisung zum Fälligkeitstermin in Rückstand, wird wie folgt verfahren:

- 1. Mahnung: Zahlungserinnerung 2 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist
- 2. Mahnung: 4 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

Die Mahngebühr beträgt 5,00 EUR.

3. Mahnung: 6 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

Die Mahngebühr beträgt 10,00 EUR.

Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den rückständigen Beitragsforderungen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR hinzugerechnet.

§ 6 Ermäßigungen, Stunden und Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Verlust des Mitgliedsausweises

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes ein neuer Ausweis gegen Erstattung der Kosten in Höhe von 8,00 EUR erstellt. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 9. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 per 01.07.2024 in Kraft.

Zwickau, den 08.04.2024